

HAFENORDNUNG

der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätze“

Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen sowie generell für Personen, die den Hafen und seine Einrichtungen benutzen oder sich dort aufhalten. Sie sind gehalten, durch gute Seemannschaft, Rücksichtnahme und Beachtung der Bodenseeschiffahrtsordnung Konflikte möglichst zu vermeiden.

§1 Allgemeines

- (1) Alle Benutzer des Seglerhafens haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist die Lautstärke von Gesprächen, Telefonaten und Musik so anzupassen, dass die Bootsnachbarn und Anwohner nicht gestört werden.
- (2) Ab 22.00 Uhr hat im Hafen Nachtruhe zu herrschen.

§2 Anordnungen des Hafenmeisters

- (1) Den Anordnungen des Hafenmeisters ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Hafenmeister oder sein Beauftragter ist zur Ausübung seiner Aufgaben jederzeit berechtigt, Liegeplätze und Boote zu betreten.
- (4) Ihm obliegt insbesondere die Aufsicht über die Hafenanlage und die Zuweisung von Gastliegeplätzen mit Einzug der Liegeplatzgebühr.
- (5) Er kann dem Liegeplatzmieter vorübergehend einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn eine Notwendigkeit für diese Maßnahme besteht.
- (6) Er ist berechtigt, bei unsachgemäßer Liegeplatzbelegung, Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen und deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlage sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlich-rechtlicher Interessen Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug Boote zu betreten, zu verlegen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Missstand zu beseitigen.
- (7) Eine Aufsicht erfolgt nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober.
- (8) Ein Anspruch auf den gemieteten Liegeplatz besteht nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober

§3 Benutzung des Hafens

(1) Der Seglerhafen darf nur von Sportbooten benutzt werden. Baden, Angeln, Tauchen, Windsurfen etc. sind im Hafensbereich nicht gestattet.

(2) Bootscharter und Ausbildung von Segel- und Motorbootschülern wird ausschließlich von der im Hafen zugelassenen Segelschule durchgeführt. Der Segelkameradschaft Meersburg e.V. ist die Schulung ihrer Mitglieder gestattet.

§4 Befahren des Hafens

(1) Um einen geordneten Hafensbetrieb zu gewährleisten ist von allen Nutzern die Bodenseeschiffverkehrsordnung einzuhalten. Das Ein- und Auslaufen hat in der Regel unter Motor und mit größter Sorgfalt zu erfolgen. Die Geschwindigkeit von 5 km/h darf nicht überschritten werden.

(2) Unnötiges Fahren im Hafensbereich ist zu unterlassen.

(3) Die Hafeneinfahrt und die Fahrgassen zwischen den Liegeplätzen sind unbedingt freizuhalten, es sei denn, der Hafenmeister ordnet etwas anderes an.

§5 Laufstege und Liegeplätze

(1) Das Betreten der Steganlagen ist für Unbefugte nicht gestattet.

(2) Die Laufstege dürfen nicht zum Lagern von Gegenständen (z.B. Fahrräder, Grillgeräte) benutzt werden. Festmacher sind vor dem Auslaufen so zu versorgen, dass keine Stolpergefahr besteht.

(3) Die Liegeplatzinhaber und Gäste haben für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Liegeplatz zu sorgen. Anfallender Müll ist in den hierfür bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehältern, getrennt nach Abfallarten, zu entsorgen. Fäkalien dürfen nur in der Fäkalienschütte (Porta Potti) entleert werden.

(4) Das Befahren der Hafenanlage (Mole, Stege, Anlagen) mit Fahrzeugen aller Art, ist nicht gestattet.

(5) Das an den Molen und Steganlagen verlegte Wasser darf nur zur Tankfüllung und nicht zu anderen Zwecken (z.B. zum Waschen der Boote usw.) verwendet werden.

(6) Der an den Molen und Steganlagen verlegte Strom darf nicht zu Heizzwecken an Bord sondern nur für sonstige Bordgeräte genutzt werden.

(7) Werden zum Ende der Saison die Liegeplätze geräumt, so hat jeder Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz aufzuklären. Belegleinen und Verholleinen sowie elektrische Leitungen sind zu entfernen.

(8) Am Kopfsteg ist nur kurzfristiges Festmachen erlaubt (z.B. zum Melden beim Hafenmeister oder Einsichtnahme in die Liste der freien Plätze).

§ 6 Umgang mit Motoren, Kraftstoffen und Antifouling

- (1) Außen- oder Innenbordmotoren dürfen nur zum Aus- oder Einlaufen benutzt werden. Das Aufladen von Bordaggregaten unter Motor ist während des Hafenaufenthaltes zur Verhinderung von Geräusch- und Abgasbelastung untersagt.
- (2) Beim Umgang mit Benzin und Öl im Hafen ist äußerste Sorgfalt anzuwenden, um jede Wasserverschmutzung zu vermeiden. Ein diesbezüglicher Unfall ist sofort dem Hafenmeister zu melden. Die Kosten für die Beseitigung trägt der Verursacher.
- (3) Das Lenzen von Schmutz- oder Bilgewasser, sowie das Verwenden von Waschmitteln aller Art zum äußeren Waschen der Boote ist nicht gestattet.
- (4) Es dürfen nur bodenseezugelassene Antifouling verwendet werden.

§7 Festmachen und Sicherheit

- (1) Die Bootsführer haben für die sichere Vertäuerung der Boote zu sorgen. Beiderseits des Bootes sind mindestens je zwei Fender anzubringen. Ein Festmachen an Leitern ist nicht erlaubt. Alle Fallen sind so zu befestigen, dass sie nicht schlagen können.
- (2) Der Hafenmeister ist in Fällen drohender Gefahr berechtigt, aber nicht verpflichtet, schadhafte oder brüchige Leinen auf Kosten des Eigners zu ersetzen.
- (3) Für Schäden, die bei der Bergung nachlässig festgemachter Boote entstehen, haftet der Liegeplatzmieter.
- (4) Jeder Liegeplatzbenutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen des Liegeplatzes laufend auf ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- (5) Die Abmessungen der Boote müssen in der Regel mindestens 0,50 m in der Länge und 0,40 m in der Breite unter den tatsächlichen Maßen des Liegeplatzes liegen.

§8 Vermeidung von Verschmutzungen und Lärm

- (1) Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens und -geländes durch Flüssigkeiten oder Gegenständen ist zu vermeiden.
- (2) Unterhaltungsarbeiten dürfen nur an eingelagerten Booten (Winterlager) vorgenommen werden. Schleifarbeiten sind nur mit Absaugung zulässig. Das Aufbringen von Antifouling ist nur von Hand durchzuführen.
- (3) Die Mittagsruhe von 12:30 -14:00 Uhr ist einzuhalten. Sonntags dürfen nur lärmunabhängige Hobbyarbeiten durchgeführt werden.
- (4) Bei Benutzung der Sanitäreinrichtungen, der Spüle und der Fäkalienschütte ist jegliche Verschmutzung zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

§9 Parkplätze

(1) Die Liegeplatzmieter haben ihre PKWs auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sind die Parkplätze im Hafengebiet belegt, so müssen die gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Uferpromenade benützt werden. Das Parken an der Uferpromenade entlang dem Seglerhafen ist nicht gestattet.

(2) Es darf nur ein PKW je Wasserliegeplatz auf dem Parkplatz abgestellt werden. Die Berechtigungskarte hierfür ist sichtbar im Auto (Windschutzscheibe) anzubringen.

(3) Bootstrailer und Wohnmobile dürfen im Hafengebiet in der Regel nicht abgestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hafenmeisters.

(4) Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt.

§10 Beschädigungen und Haftung

(1) Jede Beschädigung oder Veränderung der Hafenanlage, sowie deren Einrichtungen ist untersagt und hat volle Ersatzpflicht zur Folge, sofern nicht höhere Gewalt vorliegt.

(2) Der Benutzer eines Bootsliegeplatzes haftet für sämtliche Schäden, die durch das Boot oder deren Benutzer der Stadt oder Dritten gegenüber verursacht werden. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Hochwasser, Niedrigwasser, Sturm oder sonstigem Anlass (z.B. Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte) entstehen.

§11 Gäste

(1) Die Führer von Gästebooten haben sich nach dem Einlaufen sofort beim Hafenmeister zu melden und die Dauer des Aufenthaltes mitzuteilen. Die Liegegebühr ist an den Hafenmeister gegen Quittung zu bezahlen.

(2) Bei Abwesenheit des Hafenmeisters sind freie Plätze mit Länge und Breite auf einer Liste am Hafenmeisterbüro verzeichnet, die dort selbstständig mit der Zulassungsnummer des Bootes belegt werden können. Dabei sollte ein den Bootsabmessungen angepasster Liegeplatz gewählt werden (Bootslänge + 50 cm, Bootsbreite + 40 cm). Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Bedarf das Verlegen auf einen angemessenen Liegeplatz anzuweisen.

§12 Freigeben von Liegeplätzen bei Abwesenheit

Wird der Bootsliegeplatz während eines Zeitraumes von 24 Stunden oder mehr nicht belegt, ist die Dauer der Abwesenheit dem Hafenmeister zu melden oder auf der Abwesenheitskarte (erhältlich am Hafenmeisterbüro) einzutragen. Der Hafenmeister ist berechtigt, den Bootsliegeplatz während der Dauer der Abwesenheit anderweitig zu belegen.

§13 Verstöße gegen die Hafenordnung

(1) Der Hafenmeister ist angewiesen, sämtliche Verstöße gegen diese Hafenordnung der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(2) Wiederholte Verstöße gegen diese Hafenordnung haben, nach zuvor erfolgter Ermahnung, für den Mieter den Verlust des Liegeplatzes zur Folge.

(3) Der Hafenmeister ist berechtigt, in begründeten Fällen im Sinne des §13 Abs. 2, Gästen oder sonstigen Benutzern der Hafeneinrichtungen einen Hafenverweis auszusprechen.

(4) Beschwerden sind schriftlich an das Bürgermeisteramt Meersburg zu richten

§14 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hafenordnung vom 28.02.1992 außer Kraft.

Meersburg, 05.06.2018

Robert Scherer
Bürgermeister

MIET- und ENTGELTORDNUNG

der Stadt Meersburg für den Seglerhafen „Am Waschplätze“

§1 Allgemeines

Aufgrund der wasserrechtlichen Genehmigung für den Hafen können nur Eigner von Segelbooten einen Wasserliegeplatz mieten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, können auch Motorboote einen Wasserliegeplatz erhalten (z.B. Rettungs- und Sicherungsboote für Ausbildung und Regatten).

§ 2 Warteliste

(1) Die Zuteilung eines Wasserliegeplatzes im städt. Seglerhafen Am Waschplätze erfolgt anhand einer Warteliste. Für die Aufnahme auf diese Warteliste ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Für den Verbleib auf der Warteliste fällt eine jährliche Gebühr von 10,00 € an, die zum 01.01. jeden Jahres fällig wird. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten. Die Erteilung eines Sepa - Lastschriftmandates wird vorausgesetzt. Bei der Rücknahme der Lastschrifteinzugsermächtigung erfolgt die Streichung von der Warteliste.

(2) Die Warteliste wird anhand des folgenden Punktesystems geführt:

	Punkte/Jahr
Für Meersburger mit 1. Wohnsitz	3
Für Einwohner des Gemeindeverwaltungsverbandes mit 1. Wohnsitz sowie Personen, die in Meersburg zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind	2
Sonstige Auswärtige (inkl. Zweitwohnsitzinhaber in Meersburg, die nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind)	1

Dem Bewerber werden pro Jahr die jeweiligen Punkte gutgeschrieben.

(3) Erfolgt durch den Bewerber im Laufe eines Jahres ein Wechsel des Wohnortes, der sich auf die Punktevergabe auswirkt, so erfolgt die Anpassung zum Datum der Ummeldung bei der Meldebehörde.

§ 3 Vergabe von Wasserliegeplätzen

(1) Es werden nur jeweils Dreijahresverträge abgeschlossen. Sie werden jeweils für drei Jahre neu ausgestellt, wenn die Voraussetzungen dafür weiter bestehen.

(2) Die Vergabe bzw. die Zuteilung eines Wasserliegeplatzes erfolgt ausschließlich entsprechend der Warteliste nach §2 dieser Miet- und Entgeltordnung. Maßgebend

ist der Punktestand zum 01.01. des Jahres, zu dem die Neuvergabe des Liegeplatzes erfolgt.

(3) Ist ein Bewerber nach der Warteliste an der Reihe für eine Zuteilung, kann er die Zuteilung annehmen und den Liegeplatz innerhalb eines Jahres mit einem eigenen Boot belegen. Wird die Zuteilung abgelehnt, wird der Bewerber an das Ende der Warteliste gesetzt.

(4) An Privatpersonen wird nur ein Liegeplatz vergeben. Lediglich im Rahmen einer gewerblichen Nutzung sind mehrere Liegeplätze im städt. Seglerhafen möglich. Die gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Das Gewerbe muss sich in Meersburg befinden und es muss eine direkte Verbindung zum Segelsport aufweisen.

(5) Vor Erteilung eines Vertrages bedarf es eines schriftlichen Nachweises (Zulassung, Versicherung), dass ein eigenes Boot vorhanden ist, bzw. im Falle des §3 Abs. 3 ist dieser umgehend nach Belegung des Liegeplatzes vorzulegen.

(6) Wer kein Segelboot mehr besitzt oder den Liegeplatz aus sonstigen Gründen nicht belegt, muss den Liegeplatz zurückgeben. In begründeten Fällen gilt eine Frist von einem Jahr für die Wiederbelegung. In dieser Zeit kann der Vermieter den Platz als Gästeliegeplatz verwenden. Der volle Mietzins wird trotzdem fällig.

§4 Wasserliegeplätze

(1) Der Mietzins für einen Wasserliegeplatz wird nach der tatsächlichen Fläche des Wasserliegeplatzes berechnet. Dabei wird die zwischen den Dalben im Rechteck gemessene Fläche ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Betriebskosten

(2) Die jährliche Grundmiete beträgt pro m² Wasserliegefläche:

	inkl. MwSt.
Für Meersburger mit 1. Wohnsitz	26,47 €/m ²
Für Einwohner des Gemeindeverwaltungsverbandes mit 1. Wohnsitz sowie Personen, die in Meersburg zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind	32,42 €/m ²
Sonstige Auswärtige (inkl. Zweitwohnsitzinhaber in Meersburg, die nicht zur Zweitwohnungssteuer veranlagt sind)	45,51 €/m ²

(3) Die jährlichen Betriebskosten setzen sich insbesondere zusammen aus:

- den jährlich anfallenden Kosten für die Unterhaltung der Hafenanlage,
- den Kosten für den Hafenmeister, seine Hilfskräfte und der städtischen Bediensteten, soweit diese für den Betrieb und die Instandhaltung der Hafenanlage tätig werden,
- den Kosten für das sonstige Personal des Vermieters, soweit dieses im Zusammenhang mit der Hafenanlage tätig wird,
- den Kosten für Elektrizität,

- den Kosten für Wasser und Abwasser,
- den Kosten für Geräte und Ausstattungsgegenstände, die für den Betrieb und die Instandhaltung des Hafens erforderlich sind,
- den Kosten für Versicherungen,
- der Grundsteuer
- den Kosten für die Müllbeseitigung,
- den sonstigen Betriebs- und Instandhaltungskosten.

(4) Die jährlichen Betriebskosten sind als Pauschalbetrag/m² Wasserliegefläche zu entrichten, welcher für die in § 4 Abs. 3 genannten Kosten nach Maßgabe der in den Vorjahren entstandenen Kosten im 3-Jahres-Rhythmus ermittelt wird. Hierbei bleibt die tatsächliche Inanspruchnahme des Liegeplatzes ohne Berücksichtigung. Die Betriebskosten sind auch zu zahlen, wenn der Liegeplatz während des Jahres ganz oder teilweise nicht belegt wurde.

(5) Der Mietzins ist innerhalb von 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang beim Vermieter maßgebend. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen nach BGB zu erheben. Die Zahlung des Mietzinses erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Mieter erteilt dem Vermieter ein SEPA-Mandat.

(6) Für Boote, die gewerblich genutzt werden, wird ein Aufschlag auf die Teilmiete A nach § 4 Abs. 2 von 100% erhoben.

(7) Das Mietverhältnis beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§5 Liegeplatzgemeinschaften

(1) Liegeplatzgemeinschaften sind nur möglich innerhalb der Familie (Eheleute, Kinder) oder mit Einwohnern, welche den 1. Wohnsitz seit mind. 5 Jahren in Meersburg haben und auf der Warteliste unter den ersten 30 Bewerbern aufgeführt sind.

(2) Gibt der bisherige Inhaber des Liegeplatzes das Segeln auf, oder tritt aus der Gemeinschaft aus, erhält den Platz der verbleibende Partner der Liegeplatzgemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Liegeplatzgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren bestanden hat. Ansonsten endet der jeweilige Mietvertrag mit dem Austritt des ursprünglichen Inhabers des Liegeplatzes.

§6 Winterlager

(1) Zum Zweck des Winterlagers werden in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.05. Bootsabstellplätze auf dem Hafengelände vermietet. Die Boote lagern auf eigene Gefahr. Die Stellplätze für die Boote werden vom Hafenmeister zugewiesen und sind so abzustellen, dass die Fläche optimal ausgenutzt werden kann.

(2) Der Mietzins wird nach der Größe der Boote berechnet. Hierbei sind die Außenmaße des Bootes über Alles, aufgerundet auf volle Quadratmeter, maßgebend.

(3) Die jährliche Miete beträgt pro qm:

		inkl. MwSt.
Winterlager im Freien		16,66 €/m ²

(4) Bei Überschreitung der Mietdauer für das Winterlager wird eine Pauschale von 50,00 € je angefangener Woche erhoben.

§7 Trockenlager

(1) Zum Zweck des Trockenlagers werden in der Zeit vom 01.03 bis zum 31.10. Bootsabstellplätze auf dem Hafengelände des Seglerhafens der Stadt Meersburg an der Uferpromenade vermietet. Voraussetzung für die Zuteilung eines Trockenliegeplatzes ist, dass der Mieter Eigentümer eines Segelbootes ist.

(2) Der Trockenliegeplatz darf weder untervermietet werden, noch an dritte Personen zum Gebrauch überlassen werden. Als Gebrauchsüberlassung ist auch die Überlassung des Trockenliegeplatzes an Besucher anzusehen.

(3) Der Mietzins wird nach der Größe der Boote berechnet. Hierbei sind die Außenmaße des Bootes über alles, aufgerundet auf volle Quadratmeter, maßgebend.

(4) Die jährliche Miete beträgt pro qm:

		inkl. MwSt.
Trockenliegeplatz		23,80 €/m ²

(5) Nach Ende der Mietdauer sind die Trockenliegeplätze zu räumen und aufzuklären. Andernfalls werden Mietkosten als Winterlagers berechnet.

§8 Sonstige Gebühren

(1) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben:

		inkl. MwSt.
	<u>Kranmiete je angefangene Tonne:</u>	
1.1	für Liegeplatzinhaber	25,00 €
1.2	für auswärtige Nutzer	30,00 €
2.	<u>Mast: stellen und legen</u>	10,00 €

	<u>Gastliegeplatzgebühren:</u>	
3.1	Für ein Schiff bis 10m inkl. 2 Personen pro Übernachtung	
3.2	über 10m inkl. 2 Personen pro Übernachtung	10,00 €
3.3	Zusätzliche Person pro Übernachtung (Kinder bis 16 Jahre	12,00 €
3.4	frei)	4,00 €
	zzgl. Kurtaxe i. H. v. 2,00 € je Übernachtung und Schiff	
4.	<u>Slipanlage:</u> für Auswärtige je Vorgang	6,00 €
5.	<u>Duschen:</u>	1,20 €
6.	<u>Boot waschen:</u>	10,00 €

(2) Wird von einem Liegeplatzinhaber der Platz für mind. 3 Wochen während der Zeit vom 01.07. bis 31.08. nicht belegt (Verlegung des Bootes in einen Hafen außerhalb des Bodensees), so dass er als Gästeliegeplatz vergeben werden kann, entfallen für das dafür erforderliche Aus- und Einkranen die Krangebühren.

§9 Inkrafttreten

Diese Miet- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Meersburg, 05.06.2018

Robert Scherer
Bürgermeister